

Zusätzliche Bedingungen für Bauleistungen

für alle Gesellschaften des MVV-Konzerns

1. Vertragsgrundlagen
 - 1.1 Die Zusätzlichen Bedingungen für Bauleistungen gelten nachrangig nach
 1. Der Bestellung
 2. Dem einer Bestellung zugrundeliegenden Leistungsverzeichnis mit den dazugehörigen Ausführungsunterlagen und -zeichnungenjedoch vorrangig vor
 1. Unseren „Bedingungen für Bauleistungen“
 2. Der Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB (Teil B und Teil C in der jeweils neuesten Fassung)
 - 1.2 Hiervon abweichende Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.
2. Art und Umfang der Leistungen
 - 2.1 Maßgeblich für Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist die schriftlich erteilte Einzelbestellung. Wir sind jedoch berechtigt, Leistungen des Auftragnehmers, wie beispielsweise die Lieferung von Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffen auch nach Auftragserteilung zu übernehmen.
 - 2.2 Stellt sich nach Auftragserteilung heraus, dass zur Ausführung der vertraglichen Leistungen weitere nicht vereinbarte Leistungen erforderlich sind, führt diese der Auftragnehmer auf unser Verlangen mit aus, soweit er hierzu fachlich in der Lage ist. Haben diese Leistungen einen zusätzlichen Aufwand für den Auftragnehmer zur Folge, so steht ihm für diese eine besondere Vergütung zu.
 - 2.3 Der Auftragnehmer hat alle von ihm gestellten Materialien, die sich auf der Baustelle befinden, gegen Diebstahl, Beschädigung, Feuer und sonstigen Verlust zu sichern.
3. Pläne und Ausführungszeichnungen
 - 3.1 Der Auftragnehmer hat uns von den von ihm anzufertigenden Ausführungszeichnungen bis zu dem in der Bestellung genannten Termin je eine Pause zur Freigabe vorzulegen. In der freigegebenen Fassung hat uns der Auftragnehmer von den Ausführungszeichnungen je zwei Pausen (Zeichnungsgröße DIN-Reihe A), von anderen erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen jeweils zwei Ablichtungen zur Unterweisung unseres Aufsichtspersonals zu überlassen. Dies gilt auch für die Dokumentation von mit dem Auftragnehmer nachträglich vereinbarten Änderungen.
 - 3.2 Sind Konstruktionsunterlagen anzufertigen, hat uns der Auftragnehmer diese in ausreichendem Umfang, mindestens jedoch zweifach bis zur Abnahme der Leistungen auszuhändigen. Über alle dem Verschleiß ausgesetzten Teile hat uns der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt der Abnahme ein Verzeichnis vorzulegen, welches alle dem Verschleiß ausgesetzten Teile enthält. Das Verzeichnis muß so ausführlich gehalten sein, dass es die Grundlage für die Beschaffung von Ersatzteilen bilden kann.
 - 3.3 Der Auftragnehmer hat uns auf Anforderung Werkzeugeigenschaften über die Materialeigenschaften der von ihm gelieferten Baustoffe vorzulegen, die über die Festigkeit, Zusammensetzung und andere wesentliche Eigenschaften Auskunft geben können.
 - 3.4 Alle uns vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung überlassenen Unterlagen werden unser Eigentum.
4. Ausführung der Leistungen
 - 4.1 Der Auftragnehmer ist für die technische Ausführbarkeit und ordnungsgemäße Erfüllung einer Bestellung verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn wir seine vorgelegten Pläne und Ausführungszeichnungen freigegeben haben.
 - 4.2 Vor Beginn der Aufnahme der einzelnen Leistungsabschnitte hat der Auftragnehmer die Planmaße zu überprüfen. Fehler oder Mängel hat er unserer Bauleitung unverzüglich mitzuteilen.
 - 4.3 Das Abstecken der Baulinie und das Bestimmen von höheren Festpunkten in der Nähe der Baustelle wird von uns vorgenommen. Ebenso messen wir die Trassen und Höhen für die Lage von Leitungen ein. Der Auftragnehmer prüft diese nach und teilt uns unverzüglich mit, wenn diese nicht im Einklang mit dem Planmaßen stehen.
 - 4.4 Aufgabe des Auftragnehmers ist es, für die Erhaltung aller Kennzeichnungen in ihrer richtigen Lage zu sorgen. Für Schäden durch verlorengegangene oder beschädigte Absteckungen, Vermessungspunkte und Grenzzeichen von Grundstücken hat der Auftragnehmer aufzukommen.
 - 4.5 Die bei der Ausführung der Leistungen einzuhaltende Reihenfolge ist im Einvernehmen mit uns festzulegen. Kommt es dazu, dass in Etappen zu arbeiten ist, was zu Arbeits- oder Montageunterbrechungen führen kann, hat dies der Auftragnehmer hinzunehmen. Wird hierdurch ein zusätzlicher Ab- und Antransport von Geräten und Baumaschinen notwendig, entstehen Standzeiten oder müssen Einsatzkolonnen des Auftragnehmers kurzfristig umgesetzt werden, so ersetzen wir hierdurch entstehende Mehrkosten, soweit die Behinderungen von uns zu vertreten sind.
 - 4.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Baustelle bis zur Fertigstellung des Vorhabens erforderliche Geräte und Arbeitskräfte in einer Zahl einzusetzen, die eine zügige Ausführung der Leistungen gewährleistet.
5. Baustelleneinrichtung und -sicherung
 - 5.1 Der Auftragnehmer hat bis zur Abnahme der Bauleistungen alle zur Sicherung seiner Baustelle erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung zu ergreifen.
 - 5.2 Der Auftragnehmer hat für geeignete Arbeitsbedingungen an der Baustelle zu sorgen. Er hat Baumaterial für die Aufstellung von Bauzäunen, Baubaracken zur Unterbringung von Arbeitskräften und für erforderliche Straßensperrungen zu besorgen. Für Arbeitsunterkünfte hat er die Arbeitsstättenverordnung in der jeweils neuesten Fassung zu beachten.
 - 5.3 Das Aufstellen von Firmenschildern an der Baustelle ist grundsätzlich gestattet. Die Gestaltung, Größe und der Text auf den Schildern bedarf jedoch unserer vorherigen Zustimmung.
 - 5.4 Wir haben das Recht Einsicht in einen vom Auftragnehmer zu erstellenden Baueinrichtungsplan sowie in die Geräteliste zu nehmen.
 - 5.5 Der Auftragnehmer hat die baupolizeiliche Genehmigung für die Aufstellung von Bauzäunen, Baubuden, Toiletten und Werkstoffschuppen einzuholen.
 - 5.6 Die Stelle, von der Bauwasser entnommen werden kann, wird von uns bestimmt. Dies ist entweder die der Baustelle nächstgelegene Zapfstelle oder der nächstgelegene Hydrant. Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten stellen wir dem Auftragnehmer ein Standrohr mit Wasserzähler zur Verfügung. Die Vergütung für das entnommene Wasser hat der Auftragnehmer zu tragen. Sie wird nach den Bedingungen und Vergütungssätzen der MVV Energie AG berechnet. Die Installation zur Weiterleitung des Wassers an die einzelnen Verbrauchsstellen hat der Auftragnehmer vorzunehmen.
 - 5.7 Liegt die Baustelle im stromerschlossenen Stadtgebiet stellen wir dem Auftragnehmer den Stromanschluß zur Verfügung. Der entnommene Strom ist nach den Bestimmungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) zu vergüten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen den VDE-Vorschriften entsprechenden Anschlußkasten an der Baustelle zu installieren. Er hat die Weiterleitung des Stroms auf die Baustelle in eigener Verantwortung vorzunehmen. Bei hierzu vorgenommenen Installationen hat er die VDE-Bestimmungen einzuhalten.
 - 5.8 Die Baustelle und der vom Auftragnehmer benutzte Lagerplatz ist sauber zu halten. Abfälle und sonstiger Unrat sind regelmäßig zu beseitigen. Der Auftragnehmer hat nach Fertigstellung seiner Leistungen sämtliche Baugeräte, Gerüste, Ausrüstungsgegenstände, Bau- und Werkstoffe, sofern diese nicht von uns übernommen werden, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.

Zusätzliche Bedingungen für Bauleistungen

für alle Gesellschaften des MVV-Konzerns

6. Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht

- 6.1 Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der am Bau zu beachtenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Beim Ausheben von Gruben, Schächten und ähnlichen Baumaßnahmen hat der Baugrubenverbau im Einklang mit den anerkannten Regeln der Technik so zu erfolgen, dass Rutschungen und Setzungen, gleich bei welchem Bauzustand, nicht entstehen können und eine Gefährdung der im Graben oder Schacht befindlichen Personen verhindert wird.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat die Baustelle mit Baustofflagerplatz in der ganzen Länge vorschriftsmäßig abzuschränken, zu beschildern und bei Dunkelheit an allen Gefahrenpunkten zu beleuchten und zu sichern.
- 6.3 Die für Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit erforderlichen behördlichen Genehmigungen holt der Auftragnehmer in eigener Verantwortung nach vorheriger Verständigung mit uns ein.
- 6.4 Machen es die örtlichen Verhältnisse oder besondere Arbeitsmethoden unumgänglich, behördlich vorgeschriebene Sicherheitsposten zu stellen, ist vorab eine Zusatzbestellung bei uns einzuholen.
- 6.5 Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Absperrung und Kennzeichnung der Baustelle, wie durch § 3 Abs. 3a der Straßenverkehrsordnung vorgeschrieben, verantwortlich.
- 6.6 Der Auftragnehmer hat bei Arbeiten im öffentlichen Straßenraum den Träger der Straßenbaulast vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen. Insbesondere hat der Auftragnehmer vor Arbeitsaufnahme wegen notwendiger Vorkehrungen für die Verkehrsleitung die zuständigen Behörden zu informieren und uns von den eingeleiteten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.
- 6.7 Ist wegen Rohr- und Kabelverlegung im öffentlichen Straßenraum die vollständige oder teilweise Sperrung von Straßen erforderlich, hat der Auftragnehmer die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden einzuholen und die ihm von diesen erteilten Anweisungen über die Art der Baustellenabspernung und die sonstigen Verkehrssicherungsmaßnahmen einzuhalten. Ein eigenmächtiges Sperren von Verkehrswegen ist untersagt. Der Auftragnehmer hat auch vor Arbeitsaufnahme wegen notwendiger Vorkehrungen für die Verkehrsleitung die zuständigen Behörden zu informieren und uns von den eingeleiteten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.
- 6.8 Anfallende Gebühren für die Erteilung einer Baustellengenehmigung hat der Auftragnehmer zu tragen. Maßnahmen, die für Umleitungen vorzunehmen sind, die über den normalen Baustellenumfang hinausgehen, werden von uns getragen, sofern nicht diese Leistungen vom Auftragnehmer laut Leistungsverzeichnis zu erbringen sind.

7. Bauaufsicht

- 7.1 Der Auftragnehmer hat unter Anwendung jeder erdenklicher Sorgfalt dafür Sorge zu tragen, dass an der Baustelle ein unfallsicheres Arbeiten gewährleistet ist.
- 7.2 Der vom Auftragnehmer vor Beginn der von ihm unternommenen Arbeiten benannte Bauleiter übt diese Funktion für den Auftragnehmer aus. Er ist unser Ansprechpartner für die Bauausführung betreffende Anweisungen. Bedenken gegen diese hat uns der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8. Ausführungsfristen

- 8.1 Die vereinbarten Fristen und Termine für die Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen bleiben auch bei Schlechtwettertagen verbindlich, selbst wenn an den Tagen teilweise schlechtes Wetter herrscht. Bei vollen Schlechtwettertagen während der Monate Mai bis September verlängern sich die Termine und Fristen um jeweils einen halben Ausfalltag. In den anderen Monaten verlängern sie sich um die vollen Ausfalltage. Die Terminverlängerung wird jedoch nur dann anerkannt, wenn uns der Auftragnehmer bei Eintritt von Schlechtwettertagen unverzüglich einen Rapportzettel vorgelegt hat und wir diesen abgezeichnet haben.
- 8.2 Bei anhaltendem Frost von 0° bis minus 3° an der Baustelle - in der arbeitsfreien Zeit kann die Temperatur auf über die Dauer von sechs Stunden unter minus 3° liegen - dürfen Ausschacht-, Maurer- und Betonierungsarbeiten nicht unterbrochen werden. Die Einstellung solcher Arbeiten infolge eines strenger werdenden Frostes ist erst dann gestattet, wenn wir hierzu schriftlich zugestimmt haben.

9. Aufmaß/Massenermittlung

- 9.1 Die vom Auftragnehmer fertiggestellten Leistungen mit den dazugehörigen Lieferungen werden nach Fertigstellung der Arbeiten von den Vertragsparteien in einem gemeinsam zu unterzeichnenden Aufmaßprotokoll hinsichtlich ihres Volumens festgestellt. Bei größeren Bauvorhaben werden nach Baufortschritt Zwischenaufmaßprotokolle aufgestellt.
- 9.2 Ein Materialnachweis wird dadurch geführt, dass eingebautes mit dem laut Materialschein beigestellten Material verglichen wird und mit der von uns vorgelegten Verlegeskizze auf Übereinstimmung überprüft wird.

10. Abnahme, Gefahrübergang, Gewährleistung

- 10.1 Die förmliche Abnahme findet nach Fertigstellung der tatsächlich geschuldeten Leistungen, jedoch nicht vor Erstellung des Aufmaßprotokolles statt. Die Gewährleistung richtet sich im übrigen nach der Regelung in den Allgemeinen Bedingungen für Bauleistungen.
- 10.2 Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für die von ihm ausgeführten Leistungen bis diese abgenommen sind.

11. Abrechnung

- 11.1 Die Abrechnung erfolgt nach den in den Allgemeinen Bedingungen für Bauleistungen unter Punkt 16 geregelten Grundsätzen nach den vereinbarten Einheitspreisen. Haben wir Stundenlohnarbeiten schriftlich in Bestellung gegeben, müssen die von unserer Bauleitung zur Bestätigung der Stunden abgezeichneten Nachweise in zweifacher Ausfertigung erstellt werden und folgende Angaben enthalten:
- Art der Arbeit
 - Name, Beruf des Arbeiters
 - bei Ingenieur- und Meisterstunden genaue Angaben über den Anforderungsgrund
 - Zahl der geleisteten Arbeitsstunden unter Angabe des Datums am Einsatztag, des Arbeitsbeginns und Arbeitsendes
 - Art und Mängel der beigestellten Stoffe
- 11.2 Wir vergüten uns in Rechnung gestellte Stundenlohnarbeiten nur dann, wenn wir sie schriftlich in Auftrag gegeben haben. Die Nachprüfung bestätigter Nachweise für Stundenlohnarbeiten behalten wir uns vor.

Stand: Juni 2005